

66. Eheschließung im Geltungsbereich des Concil. Trident. unter Assistenz eines vor Erlaß der Maigesetze von 1873 widerrufenen katholischen Priesters. Ist die Ehe dann nichtig, wenn letzterem die Vornahme geistlicher Amtshandlungen nach Einleitung des Zwangsverfahrens auf definitive Besetzung der Stelle (§. 18 des Gef. vom 11. Mai 1873) von der Staatsbehörde bereits untersagt war?

I. Hilfssenat. Urth. v. 5. Mai 1882 i. S. L. w. L. Rep. IV a. 52/82.

I. Landgericht Arnberg.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Obige Frage ist gegen die Ansicht des Appellationsrichters verneint worden aus folgenden

Gründen:

„Der §. 18 des Gef. über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873 (G. S. S. 191) bestimmt:

Jedes Pfarramt ist innerhalb eines Jahres vom Tage der Erledigung dauernd zu besetzen.

Nach Ablauf der Frist ist der Oberpräsident befugt, die Wiederbesetzung der Stelle durch Geldstrafen zu erzwingen. Die Anordnung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis dahin Staatsmittel einzubehalten, welche zur Unterhaltung der Stelle oder desjenigen geistlichen Oberen dienen, der das Pfarramt zu besetzen oder die Besetzung zu genehmigen hat.

Es ist zuzugeben, daß dieser Vorschrift sowie die sich anschließende des §. 19 a. a. D. gegen das Dasein eines Rechtsinstitutes, nämlich gegen die Besetzung der Pfarr- und Seelsorgeämter mit ad nutum amovibelen Geistlichen sich richtet. Hieraus folgt aber für die vorliegende Frage nichts. Außer den im zweiten und dritten Absätze des §. 18 für den Fall der Säumnis in der dauernden Wiederbesetzung einer erledigten Stelle gegebenen Zwangsmitteln ordnet unter den im vierten Abschnitte des Gesetzes enthaltenen „Strafbestimmungen“ der §. 23 Abs. 2 die Bestrafung desjenigen an, der geistliche Amtshandlungen in einem von ihm nicht dauernd verwalteten Pfarramte vornimmt, nachdem er von dem Oberpräsidenten benachrichtigt worden, daß das Zwangsverfahren behufs Wiederbesetzung der Stelle (§. 18 Abs. 2) eingeleitet sei. Weitere Folgen sind für den hier in Rede stehenden Fall in dem gedachten Gesetze nicht angeordnet. Insbesondere ist darin nicht bestimmt, daß der früher gültig erteilte Auftrag zur Verwaltung eines erledigten Pfarramtes nach Ablauf der einjährigen Frist kraft des Gesetzes annulliert sei oder durch Anordnung der Staatsbehörde annulliert werden könne. Die Bestimmung des §. 17 a. a. D.:

Die Übertragung eines geistlichen Amtes, welche der Vorschrift des §. 1 a. a. D. zuwiderläuft oder welche vor Ablauf der im §. 15 a. a. D. für die Erhebung des Einspruches gewährten Frist erfolgt, gilt als nicht geschehen;

gestattet keine analoge Anwendung auf den Fall, daß die, wenngleich widerrufliche Übertragung des geistlichen Amtes vor Erlaß des Gesetzes

erfolgt ist. Denn in diesem Falle ist die Übertragung des geistlichen Amtes keine gesetzwidrige gewesen. In der Unterlassung der definitiven Befehung der Stelle abseiten des Bischofes kann aber eine stillschweigende Erneuerung des ursprünglichen Auftrages, mithin eine dem Gesetze zuwider erfolgte neue Übertragung des geistlichen Amtes nicht gefunden werden. Es hätte daher einer besonderen Bestimmung bedurft, die früher gültig erfolgte Übertragung zu entkräften. Eine solche Bestimmung wird nicht ersetzt durch Anordnung des Zwangsverfahrens nach §. 18 Abs. 2 a. a. O., auch nicht durch die Strafbestimmung des §. 23 Abs. 2 a. a. O.

Vgl. Hinschius, die preuß. Kirchengesetze der Jahre 1874 und 1875 S. 10 Art. 22 Note 1 Abs. 2.

Ebensowenig wird die Gültigkeit der einzelnen Amtshandlung schon dadurch ausgeschlossen, daß dieselbe einem staatlichen Verbote zuwider vorgenommen und deshalb strafbar ist (vergl. §. 78. 79 A.L.R. II. 10). Es kommt indessen dieser Gesichtspunkt bei einer unter der Herrschaft des Concilium Tridentinum geschlossenen Ehe nicht wesentlich in Betracht, weil danach die Ehe nicht durch die Trauung, überhaupt nicht durch eine Amtshandlung des Geistlichen vollzogen, sondern durch die vor dem eigenen Pfarrer in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen abgegebene Konsenserklärung der Brautleute geschlossen wird.

Schulte, das kathol. R.R. Bd. 2 S. 599; Handbuch des kathol.

Eherechtes S. 56; Walter, Lehrb. d. R.R. 14. Aufl. S. 659.

Dem eigenen Pfarrer ist gleichgestellt: *alius sacerdos de ipsius parochi seu ordinarii licentia*. Es kommt also immer nur auf die Eigenschaft des Geistlichen, vor welchem die Ehe geschlossen wird, an, ob derselbe nämlich der eigene Pfarrer der Brautleute (oder eines derselben) oder ob er in gültiger Weise delegiert ist. Daß letzteres bei dem durch den Bischof (*ordinarius*) mit der Verwaltung des Pfarramtes zu B. beauftragten Priester M. der Fall war, kann keinem Bedenken unterliegen, ist auch von dem Appellationsrichter angenommen worden. Dieser Eigenschaft aber konnte der genannte Priester nur durch Widerruf seines Auftrages seitens des Bischofes oder aber durch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung entkleidet werden, welche, wie bereits dargethan, in dem Gesetze vom 11. Mai 1873 nicht enthalten ist."